

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 6

Artikel: Tarifverträge im schweizerischen Schneidergewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstherrn arbeitet. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung wäre, auf Einrede hin, unter Beweis zu stellen.

Aber auch § 329 des Obligationenrechtes zeigt uns, dass vom Dienstvertrage auch die ausserhalb der Behausung des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, also auch die *Heimarbeiter*, unter die Bestimmungen des Dienstvertrages fallen. Er lautet:

Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord **nicht** unter der *Aufsicht* des Dienstherrn, so finden *hinsichtlich* der Verantwortlichkeit für den Stoff und der vertragsgemässen Ausführung der Arbeit die Bestimmungen über den Werkvertrag entsprechende Anwendung.

Auch hier regelt also der Dienstvertrag diejenige Arbeit, diejenige Dienstauführung, welche *nicht* unter der Aufsicht des Dienstherrn stattfindet, und das ist eben die Arbeit, welche nicht in der *Werkstatt* oder Behausung des Dienstherrn, sondern *ausserhalb* derselben ausgeführt wird. Er — der Dienstvertrag — zieht damit ausdrücklich auch die ausserhalb des Unternehmerbannkreises hergestellte Arbeit in den Bereich *seiner* *Judikatur*. Aus dem Worte *hinsichtlich* ergibt sich dann noch, dass *nur in diesem bestimmten Fall* der **Werkvertrag** in Frage kommt, während er sonst durch den Dienstvertrag ausgeschlossen ist. Haben wir also festgestellt, dass es sich beim Heimarbeiter nicht um den Werkvertrag, sondern nur um den Dienstvertrag handeln kann, weil der Heimarbeiter Arbeiter oder Dienstpflichtiger wie der Werkstattarbeiter ist, dass der Dienstvertrag einen Unterschied zwischen Werkstatt- und Heimarbeiter nicht kennt, Stück- und Akkordlohn dem Zeitlohn ausdrücklich gleichstellt und ganz bewusst auch die Verhältnisse der ausserhalb der Werkstatt des Unternehmers beschäftigten Arbeiter regelt, so ergibt sich, dass auch für den Heimarbeiter der Absatz II des § 331 des Obligationenrechtes *volle Gültigkeit* hat.

Danach hat auch der Heimarbeiter Anspruch auf volle Beschäftigung und, eventuell, Schadenersatz.

Kündigungspflicht- und -zeit richten sich nach § 347 ff. Interessant und der Aufmerksamkeit aller empfohlen, welche mit gewerblicher Rechtsprechung zu tun haben *), ist § 348. Er ist zwingendes Recht und schliesst bei Dienstverhältnissen, welche über ein Jahr gedauert haben, die *Kündigungslose Entlassung selbst dann aus*, wenn eine dahingehende Vereinbarung zustande gekommen ist.

Die Kündigungsfristen betragen nach § 348 II. für den gewerblichen Arbeiter mindestens 14 Tage. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, zwei bis drei Monate.

Auch sonst ist das neue Obligationenrecht, respektive die Regelung des Dienstvertrages der Beachtung durchaus wert. Ein hervorstechender Zug desselben ist das Streben nach Unparteilichkeit, nach Gerechtigkeit in ihm. Wo immer möglich, wird unberechtigter Gewinnsucht und Willkür ein Riegel vorgeschoben. Dies tritt besonders in Erscheinung bei Regelung der Kündigungsvorschriften ländlicher Dienstverhältnisse. Im landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft kann der Dienstherr einen Dienstpflichtigen, der während des ganzen Sommers bei ihm gearbeitet hat, im September, Oktober und November, und der Dienstpflichtige dem Dienstherrn, der ihn während des ganzen Winters im Dienste behalten hat, in den Monaten Februar, März und April, nur je auf *sechs* Wochen kündigen. Ob dies ein Vorteil oder Nachteil für den Angestellten, den Arbeiter ist, können wir dahingestellt sein lassen. Unverkennbar jedoch wollte damit der Gesetzgeber verhüten, dass der Dienstpflichtige seinen Dienstherrn verlässt, wenn der Letztere seiner am nötigsten

bedarf, und der Dienstherr seinen Dienstpflichtigen auf die Strasse setzt nach dem Wort: der Moor hat seine Schuldigkeit getan, er kann gehen.

Derselbe Gedanke war massgebend bei der Regelung der Kündigungspflicht, wie wir sie im § 348 finden, und derselbe Wille, durch den Dienstvertrag die Willkür zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst auszuschalten, läuft wie ein roter Faden durch das ganze Gesetz.

Sache der Rechtsprechung ist es nunmehr, diesem Willen des Gesetzgebers überall zum Durchbruch zu verhelfen. Sache aller Arbeitervertreter und -Organisationen ist es, durch einheitliche Auffassung und Auslegung den die Arbeiter schützenden Willen des Gesetzes publik zu machen und in immer weitere Kreise zu tragen. Insbesondere aber ist dies die Aufgabe derjenigen Gewerkschaften, welche noch mit Heimarbeitern zu tun haben; sie müssen mit allen Mitteln dafür sorgen, dass diesen die Vorteile des Gesetzes, d. h. des Dienstvertrages zugute kommen. Der Gesetzgeber wollte das Unrecht beseitigen, soweit dies durch ein Gesetz geschehen kann. Es würde seinem Willen nicht entsprechen, die Heimarbeiter hiervon auszunehmen. Wortlaut und Sinn des Dienstvertrages geben auch dem Heimarbeiter Anspruch auf Kündigung, ausreichende Beschäftigung, und, Schuldaren gegenüber, auf Schadenersatz. *Principiis obsta.* *Erich Stoboy.*



Tarifverträge im schweizerischen Schneidergewerbe.

Ueber die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Schneidergewerbe der Schweiz wird uns vom *Schneiderverband* folgendes geschrieben:

Der Schweiz. Schneiderverband hat schon vor längerer Zeit auf Grund genauer örtlicher Erhebungen Tarife zusammengestellt. Eine erste Publikation hierüber im Fachorgan behandelte Umfang und Art der geltenden Tarife, während der Inhalt derselben einer weiteren Veröffentlichung vorbehalten bleibt. Aus der erfolgten Publikation ist ersichtlich, dass der Schneiderverband zurzeit in 42 Orten mit 425 Firmen im Tarifverhältnis steht. Davon betroffen sind rund 3150 Arbeiter und Arbeiterinnen, wovon jedoch nur etwa 1800 im Verband sind. Es wird dadurch die alte, recht betrübende Tatsache erhärtet, dass es noch gar viele jener schmarotzenden Arbeiter gibt, die skrupellos die Vorteile geniessen, die andere kämpfend errungen haben. Es steht dem Schneiderverband da noch ein grosses Feld offen, wo er unter Betonung seiner materiell und geistig fruchtbaren Tätigkeit die vielen Indifferenten für sich zu gewinnen suchen muss.

Entsprechend der Zusammensetzung des Verbandes bezieht sich der Grossteil der abgeschlossenen Tarife auf die Massschneiderei; nur an 5 Orten sind in der Konfektion solche vereinbart worden, woran 14 Firmen mit rund 600 Arbeitern partizipieren.

Die meisten Tarife sind korporativer Natur. Der « Arbeitgeber-Verband für das Schneider-

* Auch den Gewerkschaften bei Lohnbewegungen etc.

gewerbe » ist dabei an 15 Orten mit 246 Firmen und 1871 Arbeitern beteiligt; der Kleinmeisterverein an 4 Orten mit 32 Firmen und 62 Arbeitern. Auch der Tarif in der Zürcher Konfektion ist ein korporativer. (Der « Arbeitgeber-Verband » ist erst in letzter Zeit zu der in obigen Zahlen sich ausdrückenden imponierenden Stellung gelangt, nachdem der Schneidermeister-Verein II Zürich durch seinen Beitritt eine ziemliche Anzahl Firmen mit grösserer Arbeiterzahl ihm zugeführt hat.)

Ihrem Inhalt nach lässt sich über diese Tarife vorerst nur das sagen, dass sie grösstenteils auf dem Stücklohnsystem basieren. Nur die Damenschneiderei hat durchwegs Zeitlohn; für die Herrenschniderei besteht dieser in Davos und einigen kleineren Orten, desgleichen sehen denselben einige Tarife mit Einzelfirmen vor.

Aus diesen kurzen Angaben ist ersichtlich, dass das Tarifwesen im Schneidergewerbe anfänglich nicht schlecht ausgebaut ist. Nicht nur alle massgebenden grossen Städte, sondern auch unbedeutendere Orte mit wenigen Firmen haben Tarife. Als letzter Tarifort wurde erst vor wenigen Wochen das kleine Uster gewonnen. Noch völlig unberührt von einer tariflichen Regelung des Arbeitsverhältnisses ist das weite Gebiet der Wäsche- und Weisswaren-Industrie. Doch ist der Verband gerade jetzt daran, hier den ersten Versuch zu unternehmen. Wird es auch schwer fallen, die Fabrikanten dieser Branchen für diese ihnen noch völlig unbekannt Einrichtung empfänglich zu machen, so wird der Schneiderverband doch unter Berufung auf seine reichen Erfahrungen manches Vorurteil beseitigen können und alles anwenden, um auch den Heimarbeiterinnen dieser Industrie die Segnungen eines gerechten Entlohnungssystems zu erkämpfen.



Arbeiterrisiko in der schweizerischen Fabrikindustrie.

Von J. Lorenz.

Unter den Risiken des Arbeiters ist jenes der Verunglückung neben dem der Arbeitslosigkeit wohl das schwerste. Während wir leider in bezug auf die Arbeitslosigkeit über den Grad derselben sehr im Ungewissen sind, beschäftigt sich die Statistik eingehender mit der Unfallgefahr. Die neuesten *Berichte der Fabrikinspektoren* geben über den Stand der Frage wieder neue, interessante Hinweise.

In unsern Fabriken verunglücken jährlich Tausende von Arbeitern. Es wurden von Unfall betroffenen im

Jahr	Fabrikarbeiter	Jahr	Fabrikarbeiter
1900	12,861	1906	19,090
1901	12,069	1907	21,472
1902	16,962	1908	19,837
1903	12,627	1909	18,907
1904	14,773	1910	19,861
1905	16,828		

Im Jahre 1910 kamen also in den Fabriken *genau 7000 Unfälle mehr* vor, als im Jahre 1900. Das erklärt sich natürlich aus der Zunahme der Arbeiterzahl in diesem Zeitraum. Es fragt sich nur, ob die Vermehrung der Arbeiterzahl mit derjenigen der Unfallziffer Schritt hält. In dieser Beziehung ist zu konstatieren, dass die Zahl der Arbeiter von 1900 auf 1910 um *rund ein Drittel zunahm*, während die Unfälle sich um *rund 55 Prozent, also über die Hälfte gesteigert haben*. Das ist nun eine Tatsache, die zum Aufsehen mahnt! Das Risiko, einen Unfall zu erleiden, wird für den einzelnen Arbeiter immer grösser, mag auch die Vermehrung der Unfallzahlen zum Teil besserer Meldung zuzuschreiben sein. Heute verunglücken auf 1000 Arbeiter in den Fabriken schon 62,5, vor 20 Jahren nur rund 42. Es scheint also, dass in bezug auf die Schutzvorrichtungen lange nicht alles in Ordnung ist. Dabei werden noch sehr viele Unfälle gar nicht angezeigt, so dass die Unfallfrequenz tatsächlich eine noch grössere ist. Der Bericht des neuen Fabrikinspektors Maillard beklagt sich, dass die Arbeiterpresse sorgfältig die ganze technische Seite der Fabrikinspektorenberichte auf der Seite lasse. Nach unserem berechtigten Empfinden ist es nicht Sache der Arbeiterpresse, auf die technischen Verbesserungen in der Unfallverhütung aufmerksam zu machen, sondern es ist Sache der Ausführungsorganes des Arbeiterschutzes, dafür zu sorgen, dass die Unternehmer ihrerseits alles mögliche tun, um die Vorrichtungen anzubringen, da, wo sie am Platze sind, und auch, dass unter der Arbeiterschaft die Kenntnisse über die Bedeutung der Unfallverhütungsvorschriften verbreitet werden. Wenn sich das Fabrikinspektorat mit den verschiedenen Verbänden in Verbindung setzen wollte, damit die Erfahrungen auf dem Gebiete des Unfallschutzes vielleicht in Form kleiner, unentgeltlich abzugebender Broschüren bekannt gemacht würden, so liesse sich manches bessern. Die Arbeiterpresse kann nicht, und am wenigsten im technischen Teil, die Inspektorenberichte ausführlich wiedergeben. Solange die Unternehmer beim Bezug von neuen Maschinen nicht einmal allgemein darauf halten, wie Herr Rauschenbach klagt, dass diesen auch die Schutzvorrichtungen beigegeben werden müssen, soll man der Arbeiterpresse nur keine Vorwürfe machen.

Die rasche Zunahme der Unfälle hängt unbedingt mit der vermehrten Anwendung von Ma-